

## An den Rat der Stadt Bielefeld

Sitzung am 08.12.2022

### Mitteilung

#### **Rechtswissenschaftliches Gutachten über die „Konnexitätsrelevanz der Aufhebung der Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Nordrhein-Westfalen“**

Zur Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18.11.2022 wurde das o.a. Gutachten vorgelegt.

Die Stadt Bielefeld ist wie alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich weiterhin verpflichtet, Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW von den jeweiligen Anliegerinnen und Anliegern zu erheben, wenn die Stadt Bielefeld eine beitragsfähige Erneuerungs- oder Verbesserungsmaßnahme an einer Straße auf dem Stadtgebiet durchführt.

Seit dem Jahr 2020 kann die Stadt Bielefeld bei Baumaßnahmen, die ab dem 01.01.2018 von dem zuständigen politischen Gremium (meist der jeweiligen Bezirksvertretung) beschlossen wurden, Fördermittel des Landes NRW in Höhe der gesamten errechneten Straßenausbaubeiträge zur vollständigen Entlastung der Anlieger\*innen erhalten, so dass in diesen Fällen ohne Einnahmeausfall für die Stadt Bielefeld Straßenausbaubeiträge nicht mehr erhoben werden (müssen). Bei Straßenbaumaßnahmen mit einem Beschlussdatum ab dem 01.01.2021 ist zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung, dass der Rat der Gemeinde ein sogenanntes Straßen- und Wegekonzept beschlossen hat und die jeweilige Straßenbaumaßnahme darin aufgeführt ist. Ein derartiges Straßen- und Wegekonzept liegt seit einigen Monaten in Bielefeld vor. Die Stadt Bielefeld (intern: das Amt für Verkehr) hat in der Vergangenheit bis zum heutigen Tage in allen möglichen Fällen die Gewährung der Landesförderung beantragt, um möglichst vielen Anliegerinnen und Anliegern in Bielefeld eine Belastung durch Straßenausbaubeiträge zu ersparen.

Lediglich für Baumaßnahmen mit Ausbaubeschluss vor dem 01.01.2018 gewährt das Land NRW die erwähnten Fördermittel zur Entlastung der Anlieger\*innen nicht. In diesen Fällen bleibt es nach aktueller Rechtslage dabei, dass die Stadt Bielefeld Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW von den Anliegerinnen und Anliegern erheben muss. Zu den davon betroffenen Straßen werden in den nächsten 1 - 2 Jahren beispielsweise die Voltmann- und die Schloßhofstraße gehören, da deren Ausbaubeschlüsse vor dem Förderstichtag 01.01.2018 gefasst wurden.

Eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge durch das Land NRW wäre nach dem von der Landesregierung dazu in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten konnexitätsrelevant. Das Land NRW müsste dann also den Gemeinden dauerhaft die durch die Abschaffung der Beiträge entstehenden Einnahmeausfälle ersetzen (im Rechtsgutachten sowohl als Konnexitäts- als auch als Mehrbelastungsausgleich bezeichnet). Nach Aussage der zuständigen Landesministerin Scharrenbach in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales des Landtags Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Landesregierung im laufenden Jahr 2022 keine Änderung der derzeitigen Gesetzeslage mehr, wird das Thema aber in 2023 wieder „aufgreifen“.

gez. Lewald